

RS Vwgh 2013/12/10 2013/05/0211

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.2013

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1;

AVG §69 Abs2;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/07/0015 E 26. Februar 2004 RS 1

Stammrechtssatz

Der klare Wortlaut des § 69 Abs. 2 AVG schließt es aus, die objektive Befristung des Wiederaufnahmeantrages mit drei Jahren von einem anderen Zeitpunkt zu berechnen als jenem, in welchem der das wiederaufzunehmende Verfahren abschließende Bescheid erlassen wurde. Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht innerhalb der im Gesetz bestimmten Frist gestellt, so ist er als verspätet zurückzuweisen.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes

VwRallg3/2/1 Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013050211.X02

Im RIS seit

25.12.2013

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>